



Geschäftsordnung

1. Vorwort

Diese Geschäftsordnung dient dem Wohle unserer Kinder und soll die Funktionsfähigkeit unseres Vereins im Interesse unserer Kinder sicherstellen. Der Inhalt ist dazu bestimmt, in unserer Kindertagesstätte in jeder Situation einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sowie deren Betrieb bezahlbar zu machen. Jeder Punkt kann nach eingehender Prüfung durch den TurBienen-Vorstand und nach Diskussion in der Elternversammlung durch Beschluss der Elternversammlung verändert werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den Anhängen, wie etwa die Aktualisierung der Preisliste nach Auflagen durch die Münchner Förderformel oder das BayKiBiG, Änderungen der beispielhaft gezeigten Formulare oder amtliche Vorgaben zum Infektionsschutz. Änderungen hierzu werden entsprechend von dem amtierenden Vorstand durchgeführt und die Eltern werden darüber informiert. Die aktuelle Version wird dann auf der TurBienen-Homepage veröffentlicht und die Eltern mittels einer Rundmail auf die Änderung hingewiesen. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des mit TurBienen e.V. geschlossenen Betreuungsvertrages und mit jeweiligem Inkrafttreten unmittelbar bindend.

2. Gruppenstruktur und Auswahlkriterien

Wir streben zwei altersgemischte Gruppen von Kindern im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren an. Jede Altersgruppe sollte in beiden Gruppen hinreichend vertreten sein. Außerdem sollten etwa ebenso viele Jungen wie Mädchen in jeder Gruppe vertreten sein.

Um die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten, müssen mindestens 10% der Kinder ohne MTU Bezug sein.

Über die Vergabe von freien Plätzen wird anhand von Auswahlkriterien entschieden. Diese Kriterien sind Alter, Wartezeit, Geschlecht, MTU-Bezug, Geschwister und alleinerziehendes Elternteil. Jedes am Auswahlverfahren teilnehmende Kind bzw. dessen Eltern bekommt entsprechend der Auswahlkriterien eine Bewertungszahl. Ausgehend von dieser Bewertungszahl entscheidet der vom Verein gewählte 2. TurBienen-Vorstand in Abstimmung mit der TurBienen-Leitung sowie dem Elterndienst „Anmeldung, Belegung, Aufnahme“ über die Vergabe der freien Plätze. Die Vergabe erfolgt in der Regel an die Kinder mit der jeweils höchsten Bewertungszahl. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe eines Platzes besteht nicht. Die Bewertungstabelle (Auswahlkriterien) befindet sich im Anhang A.



3. Aufnahmeverfahren

3.1. Anmeldung

Im Vorfeld füllen interessierte Eltern unsere auf der TurBienen-Homepage hinterlegte Anmeldung aus und reichen diese ein. Alternativ ist eine Anmeldung über den Kitafinder Plus möglich. TurBienen prüft anhand der unter Punkt 2 genannten Kriterien, ob die Aufnahme des Kindes in Frage kommen könnte. Ist das der Fall, werden die Daten in der Warteliste erfasst.

3.2. Belegung

Sobald ein passender Platz frei wird, nimmt TurBienen mit den Eltern Kontakt auf und teilt mit, dass das Kind in die engere Auswahl für einen Platz gekommen ist. Das Kind sollte dann zunächst bei den TurBienen schnuppern, d. h. einen halben Tag in der Kindertagesstätte - idealerweise in der vorgesehenen Gruppe - verbringen. Der Schnuppervormittag wird von einer Erzieherin oder einem Erzieher des TurBienen-Teams begleitet. Sollte ein Schnuppertermin in der beschriebenen Form aus triftigen Gründen (wie etwa dem Infektionsschutz) nicht verantwortbar oder möglich sein, sollten Eltern neuer Kinder mit ihrem Kind mindestens einen Kennenlernermin außerhalb der Gruppe mit einer Erzieherin oder einem Erzieher des TurBienen-Teams haben. Beides ermöglicht der Erzieherin oder dem Erzieher einen Eindruck zu gewinnen, der dann gemeinsam mit der TurBienen-Leitung besprochen wird und zu einer Empfehlung für (oder gegen) die Aufnahme des Kindes an den 2. TurBienen-Vorstand führt. Nach entsprechender Rücksprache mit der TurBienen-Leitung trifft der 2. TurBienen-Vorstand dann in Abstimmung mit dem Elterndienst „Anmeldung, Belegung, Aufnahme“ die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes.

3.3. Vertrag zur Tagesbetreuung

Nach Entscheidung für die Aufnahme unterzeichnen die Eltern des neuen Kindes einen Vertrag zur Kindertagesbetreuung (siehe Anhang B), der Satzung und die jeweils geltende Geschäftsordnung unseres Vereins ausdrücklich anerkennt.

3.4. Eingewöhnung

Mit Beginn der Betreuung durchläuft jedes neue Kind seine Eingewöhnungsphase von in der Regel drei Wochen. In diesem Zeitraum bleibt es zunächst nur stundenweise in der Kindertagesstätte. Die Aufenthaltsdauer wird – den Bedürfnissen des Kindes entsprechend – bis zur vollen Betreuungszeit gesteigert. Ein Elternteil „begleitet“ das Kind in den ersten Tagen stundenweise und ist während der gesamten Eingewöhnungsphase erreichbar und bei Problemen kurzfristig vor Ort. Die Eingewöhnungsphase sollte sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen und dem Verhalten des Kindes richten. Das Ende der Eingewöhnungszeit wird in Abstimmung mit den ErzieherInnen festgelegt.



4. Aufnahmeverfahren für Notfälle

Unsere Satzung sieht für Notfälle zwei flexible Ganztages-Betreuungsplätze vor. Das mit der MTU vereinbarte Vergabeverfahren wird im Dokument „Vereinbarung über zwei flexible Betreuungsplätze zur Kinderbetreuung“ beschrieben. Ein Notfallplatz kann beispielsweise für Familien in Frage kommen, die für ihre Tätigkeit bei der MTU eine Zeit lang im Ausland waren, kurzfristig an den Standort München wechseln und deshalb einen Kitaplatz für ihr Kind benötigen. Die Gründe für die Vergabe eines Notfallplatzes können jedoch ganz unterschiedlich sein.

Darüber hinaus ist es möglich, das Kind in dringenden Fällen außerhalb der vereinbarten Zeiten in Absprache mit der TurBienen-Leitung (möglichst 1 Woche vorher) betreuen zu lassen. Für die zusätzliche Betreuungszeit wird ein pauschaler Betrag eingezogen, der dem Spielgeld zugerechnet wird.

5. Besuchszeiten

5.1. 5 Wochentage (Mo-Fr)

Um eine pädagogisch hochwertige Betreuung anzubieten sollte ein Kind für 5 Tage pro Woche angemeldet sein. Dabei sind die angebotenen Buchungskategorien der aktuellen Preislistenübersicht in Anhang D zu entnehmen. In Ausnahmefällen sind Abweichungen der Buchungszeiten nach Genehmigung des TurBienen-Vorstandes möglich. Eine Änderung der Betreuungszeit sollte idealerweise nur zu Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Ein Kind muss immer zur gleichen Tageszeit anwesend sein, d. h. unterschiedliche Besuchszeiten an verschiedenen Wochentagen sind nicht zulässig bzw. bedürfen diese der Zustimmung des TurBienen-Vorstandes in Abstimmung mit der TurBienen-Leitung und stellen die Ausnahme dar. Änderungen des Betreuungsumfanges sind mit dem TurBienen-Vorstand und der TurBienen-Leitung abzustimmen und durch eine Zusatzvereinbarung zum im Anhang B beispielhaft gezeigten Betreuungsvertrag schriftlich mit Unterschriften festzuhalten.

5.2. Tägliche Besuchszeiten

Um eine planbare Gruppenarbeit und einen geregelten Tagesablauf zu ermöglichen, gilt von Montag bis Freitag eine Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Bringzeit beginnt an jedem Wochentag um 7:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr. Die offiziellen Öffnungszeiten enden Montag bis Mittwoch und Freitag um 17:30 Uhr und am Donnerstag um 16:45 Uhr. Auf Wunsch der Eltern kann donnerstags jedoch eine Weiterbetreuung der Kinder von 16:45 Uhr bis 17:30 Uhr im Rahmen der Elternarbeit (vgl. Punkt 9.) erfolgen, sofern der Dienst entsprechend belegt ist. Ein Anspruch auf das Stattfinden der Nachmittagsbetreuung besteht nicht. Die Bringzeit und die gebuchte Abholzeit sind unbedingt einzuhalten. Hierbei gilt das Klingeln am Eingang beim Abgeben und die Übernahme des Kindes von den ErzieherInnen beim Abholen.



Wochentag	Bringzeit	Bei Buchung eines Ganztagesplatzes Abholzeit spätestens um
Montag	7:30 – 8:30 Uhr	17:30 Uhr
Dienstag	7:30 – 8:30 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	7:30 – 8:30 Uhr	17:30 Uhr
Donnerstag	7:30 – 8:30 Uhr	16:45 Uhr *
Freitag	7:30 – 8:30 Uhr	17:30 Uhr

*) ggf. Betreuung durch Elterndienst bis 17:30 Uhr möglich

5.3. Entschuldigungen bei Verspätungen der Bring- und Holzeiten oder Abwesenheit des Kindes

Verspätungen bei den Bring- und Holzeiten bringen insbesondere für die Kinder erhebliche Unruhe in den Ablauf des Kitaalltags und sind folglich unbedingt zu vermeiden. Ein Kind ist verspätet gebracht, wenn die Eltern nach Ende der Bringzeit, d.h. nach 8.30 Uhr am Tor klingeln, um ihr Kind zu bringen oder nach der ausgewiesenen Abholzeit das Kind von der Betreuerin abholen, d.h. entgegennehmen.

Sollte ein Kind gar nicht zu den vereinbarten Betreuungszeiten kommen können (z.B. Krankheit) oder sich verspäten (z.B. Verkehrsstau) ist dies grundsätzlich spätestens bis zum Ende der Bringzeit dem Personal durch Anruf und nur hilfsweise per Email mitzuteilen.

Liegen innerhalb einer Woche oder 7 Tagen gleich mehr als zwei unentschuldigte Verspätungen (Bringen und/oder Abholen) bei einer Familie vor, wird das TurBienenchen-Team auf die unentschuldigte Verspätung mündlich hinweisen und die unentschuldigten Verspätungen zusätzlich entsprechend protokollieren.

Kommt es innerhalb von zwei Wochen zu mehr als vier unentschuldigten Verspätungen beim Bringen und/oder Abholen, so wird von der betreffenden Familie ein Bußgeld in Höhe von 10€ eingezogen.

Häufen sich die unentschuldigten Verspätungen dennoch, bzw. gibt es weitere vier unentschuldigte Verspätungen innerhalb von zwei Wochen, findet ein Gespräch zwischen der betreffenden Familie, der TurBienenchen-Leitung und dem TurBienenchen-Vorstand statt. Führt dieses Gespräch nicht zum Ausbleiben der unentschuldigten Verspätungen, so greift der Kündigungsgrund 1 unter 12.2.

Eine konsequente, immer wiederkehrende entschuldigte Verspätung bei den Bring- und Holzeiten kann als eigenmächtige Abweichung von den Bring- und Abholzeiten ausgelegt werden. Abweichungen von den Bring- bzw. Abholzeiten sind jedoch nur in Ausnahmefällen (z.B. wegen eines Arzttermins) und vor allem nach vorheriger Rücksprache mit den ErzieherInnen zulässig. Die Vereinbarung zwischen TurBienenchen-Team und Eltern darüber, dass das Kind angekündigt später kommen wird, ist rechtzeitig, idealerweise am Vortag oder noch früher mit der/dem jeweiligen ErzieherIn zu treffen und dann schriftlich zu dokumentieren/vereinbaren. Ein



vorzeitiger Hinweis auf eine notwendige Abweichung von der Bring- oder Abholzeit ist auch per Email an kindergarten@turbienchen.de möglich, sofern diese bis zum Vortag um 14:00 Uhr versendet wurde. Anderenfalls ist die persönliche bzw. telefonische Abmeldung zielführender. Längerfristige, angekündigte Abweichungen von den Hol- und Bringzeiten sind nur in sehr gut begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Abholberechtigt sind/ist grundsätzlich nur der/die im Elternvertrag Betreuungsvertrag genannten Personen und Erziehungsberechtigten.

Sofern TurBienchen-Eltern auch ein anderes TurBienchen-Kind beim Abholen mitnehmen, ist dies vorher dem TurBienchen-Team durch die sorgeberechtigten Eltern mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte schriftlich erfolgen. Entsprechende Formulare hält das TurBienchen-Team für diese Fälle ab dem Kitajahr 2020/21 bereit.

Abholberechtigte Personen, die zwar namentlich im Betreuungsvertrag stehen, aber dem TurBienchen-Team (noch) nicht bekannt sind, müssen sich ausweisen.

Für einen reibungslosen Ablauf kündigen Eltern beim Bringen idealerweise zusätzlich an, falls ihr Kind an dem Tag von einem anderen als einem sorgeberechtigten Elternteil (z.B. den Großeltern) abgeholt wird.

5.4. Abweichungen in den Öffnungszeiten

Hin und wieder kann es zu unvermeidlichen Abweichungen der offiziell ausgeschriebenen Öffnungszeiten kommen.

Abweichungen von den Öffnungszeiten, also verkürzte Öffnungszeiten, können sich für einen begrenzten Zeitraum ergeben, wenn es die Personalsituation beispielsweise aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen unvorhersehbar nicht anders zulässt oder übliche Gruppenstrukturen oder Abläufe aus Infektionsschutzgründen geändert werden müssen. Hierbei steht stets die sichere Betreuung der Kinder mit jeweils ausreichender Anzahl an pädagogischem Fach- und Ergänzungspersonal an oberster Stelle und ist für die Entscheidung zum Vorgehen maßgeblich.

Gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Betretungsverbote können dazu führen, dass die Betreuungsleistungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können und sich dadurch Abweichungen in den Öffnungszeiten, also verkürzte Öffnungszeiten oder gar zusätzliche Schließzeiten ergeben. In solchen Fällen ruht der Anspruch auf die vertraglich festgelegten Betreuungsleistungen während der Dauer der Einschränkungen. Der TurBienchen-Vorstand von TurBienchen e.V. entscheidet gemeinsam mit der TurBienchen-



Leitung darüber, wie solche angeordneten Maßnahmen bestmöglich zum Wohle der Kinder umgesetzt werden können und müssen.

Auch können Verzögerungen für neu geschlossene Betreuungsverträge oder die Nichtumsetzbarkeit bereits vertraglich geschlossener, verlängerter Buchungszeiten bei gesetzlich angeordneten Betriebseinschränkungen oder Betretungsverboten nicht ausgeschlossen werden.

Eine durch gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Betretungsverbote verursachte Beeinträchtigung der Betreuungsleistungen ist kein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

Jede Änderung der Öffnungszeiten wird mit maximal möglicher Vorlaufzeit und in der Regel über Email an die Eltern kommuniziert. Die geänderten Öffnungszeiten sind damit verbindlich von allen Eltern einzuhalten. Hierunter fallen auch insbesondere die im Pandemiefall täglich individuell und verbindlich mit den Familien getroffene Abholzeiten, um unnötige Menschenansammlungen auf dem TurBienchen-Gelände zu vermeiden und eine ordentliche Übergabe des von der/dem ErzieherIn zur Abholung vorbereiteten Kindes zu ermöglichen. Verspätungsregelungen gelten analog (Vgl. 5.3.).

Mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil trägt eigenverantwortlich dafür Sorge, dass es auch untertags während sein Kind im TurBienchen ist, per Email über den Emailverteiler oder telefonisch erreichbar ist, für den Fall, dass es kurzfristig zu Änderungen der Öffnungszeiten kommen muss. Selbiges gilt für Informationen, die am Wochenende verschickt werden müssen und beispielsweise ab der Folgeweche zu beachten sind. Die regelmäßige Emailkontrolle wird empfohlen, insbesondere in Krisenzeiten mit drohenden Krankheitsfällen. Auf das Fehlen einer wichtigen Kontaktemailadresse im offiziellen Emailverteiler müssen die Eltern den TurBienchen-Vorstand entsprechend hinweisen, da in der Regel nur die bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages angegebenen Emailadressen auf den Emailverteiler gelangen.

6. Mitteilungspflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

6.1. Mitteilungspflicht bei amtlichen Änderungen:

Mitteilungspflicht besteht bei

- Änderung der Anschrift/Hauptwohnsitz (Umzug),
- der Telefon-/Handynummer (zu Hause oder am Arbeitsplatz),
- bei Änderungen des Personensorgerechts,
- familiären Änderungen (z.B. Änderung des Familiennamens)
- Änderung oder vorübergehende Inaktivierung einer angegebenen Hauptkontakt-Emailadresse (z.B. bei Änderung des Arbeitsplatzes oder Mutterschutz/Elternzeit).



Werden Änderungen zu Hauptwohnsitz, persönliche Erreichbarkeit, und Änderungen des Personensorgerechts dem TurBienenchen-Vorstand sowie der TurBienenchen-Leitung nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eintreten des geänderten Umstands mitgeteilt, kann vom TurBienenchen-Vorstand die Kündigung des Betreuungsvertrages ausgesprochen werden (Vgl. Punkt 11).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen sich bei Vertragsabschluss ausweisen. Sie sind verpflichtet, den Vertragsunterlagen eine aktuelle und gut leserliche Ausweiskopie beizulegen.

6.2. Mitteilungspflichten bei bestimmten Krankheiten:

Besuchsverbote und Mitteilungspflicht bei ansteckenden Krankheiten eines Kindes, oder der im selben Haushalt lebenden Personen, sind durch das Infektionsschutzgesetz geregelt. Detaillierte Hinweise dazu finden sich im Anhang C (1) und C (2).

Darüber hinaus sind alle nicht sichtbaren Besonderheiten eines Kindes, z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw. dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Ein Nachweis der erfolgten Vorsorgeuntersuchungen sowie das Bestehen des erforderlichen Impfschutzes ist dem Betreuungspersonal vorzulegen.

7. Reguläre, feste Schließzeiten

Außer an bestimmten den MTU Brückentagen sind feste Schließzeiten vorgesehen. In Absprache mit der Elternversammlung wird i.d.R. im September ein TurBienenchen-Kalender erstellt, aus dem die Schließzeiten hervorgehen.

Für die effektive Auslastung unserer Ressourcen ist es außerdem willkommen, Abwesenheiten (Urlaub) außerhalb der Schließzeiten möglichst frühzeitig, d. h. zu Beginn des Kalenderjahres der TurBienenchen-Leitung mitzuteilen.

8. Das Finanzielle

8.1. Zinsloses Darlehen (Kautions):

Mit Betreuungsbeginn des ersten Kindes ist ein zinsloses Darlehen zu entrichten, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer gerechnet nach vereinbarten Stunden orientiert: Bei Erhöhung der Betreuungsdauer wird ggf. eine Nachforderung (Differenzbetrag) fällig. Über die Höhe der eingezogenen Kautions erhält die Familie einen Beleg.

Betreuungsdauer	Höhe des Darlehens
bis zu 32,5 Stunden	375,00 €
über 32,5 Stunden	500,00 €



Dieses zinslose Darlehen wird unverzüglich nach Ende der Betreuung durch unseren Verein zurückerstattet. Zu diesem Zeitpunkt eventuell bestehende Verbindlichkeiten werden verrechnet.

8.2. Jährlicher Vereinsmitgliedsbeitrag:

Für das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages ist die Vereinsmitgliedschaft mindestens eines Elternteils erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag im Verein beträgt 25€ pro Jahr. Er ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Bei Neumitgliedern wird der Betrag mit Beginn des vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisses fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag kann nur per Lastschrift entrichtet werden.

8.3. Monatliche Entgelte und Frühstücksgeld:

Für die Betreuung eines Kindes fällt ein Betreuungsentgelt an. Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Betreuungszeit in der Einrichtung. Die aktuellen Preise der monatlichen Entgelte finden sich im Anhang D.

Zu dem Betreuungsentgelt kommen in Abhängigkeit vom gewöhnlichen Aufenthalt ggf. ein monatliches Spielgeld in Höhe von 10€ sowie für Kinder ab dem 13. Lebensmonat ein Frühstücksgeld in Höhe von 25€ monatlich hinzu, welches jedoch entfällt, falls – etwa aus Pandemiegründen – jedes Kind von Daheim sein eigenes Frühstück und Nachmittagssnack mitbringen muss. Das Mittagessen wird für alle Kinder kostenfrei von der MTU bereitgestellt. Windeln und Milchnahrung sind von den Eltern zur Verfügung zu stellen und sind im Betreuungsentgelt nicht enthalten.

Das Entgelt wird zum Ende des darauffolgenden Monats fällig. Es wird der vereinbarte, nicht der geleistete Betreuungsaufwand berechnet, denn die Betreuungsbeiträge finanzieren den Betrieb der öffentlich geförderten Einrichtung des TurBienenchen e.V. nur zu einem Teil und dienen hauptsächlich dazu, das Betreuungsangebot zuverlässig vorhalten zu können.

Müssen die Betreuungsleistungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. bei Naturkatastrophen, gesetzlichen Anordnungen (z.B. Pandemie), krankheitsbedingten Schließungen (z.B. unzulässige Personalunterbesetzung), Streiks etc. vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden, rechtfertigt das keine Minderung oder Erstattung der Betreuungsbeiträge.

Elternbeiträge können nur per Lastschrift entrichtet werden. Bei Urlaub, im Krankheitsfall der Kinder und in den Ferienzeiten der Kindertagesstätte sind die Beiträge weiterhin fällig. Fällt ein Kind wegen Krankheit über einen längeren Zeitraum aus, kann im Einzelfall in der Elternversammlung über eine Rückerstattung entschieden werden.

Fällt die Nutzung des Betreuungsplatzes unter die Gastkinder-Regelung gem. BayKiBiG, übernehmen die Eltern gegenüber TurBienenchen e.V. die Verpflichtung:

- zur frühzeitigen Beantragung einer entsprechenden Förderung gem. BayKiBiG durch die Heimatgemeinde



- zum Ausgleich eines möglichen Fördermittel-Ausfalls bei Absage odereingeschränkter Leistung durch die Heimatgemeinde des Kindes.

9. Elternarbeit

9.1. Pflicht abzuleistender Elternstunden

Die Eltern nehmen an den jeweiligen Elternversammlungen aktiv teil (siehe hierzu auch Punkt 10).

Unsere private Kindertagesstätte ist auf die Mithilfe der Eltern angewiesen, die im Rahmen der Elternarbeit für TurBienen e.V. tätig werden. Elternarbeit kann sowohl während als auch außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten des TurBienen stattfinden. Zur Elternarbeit gehören verschiedene Elterndienste, die im QM-Handbuch definiert und inhaltlich beschrieben sind. Die Elterndienste sind von den Eltern gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Bei Problemen oder Fragen zur Ausführung wendet sich der Elterndienst an den für diesen Dienst zuständigen TurBienen-Vorstand (Vgl. Anhang E). Nur durch die Unterstützung der Eltern im Rahmen der Elternarbeit kann die Funktionsfähigkeit des Vereins sichergestellt und die Kosten in einem gewissen Rahmen gehalten werden.

9.2. Umfang abzuleistender Elternstunden

Es sind derzeit im Kitajahr 30 Stunden Elternarbeit pro erstem Kind zu leisten. Stehen besonders aufwändige Zusatzaufgaben an, so kann es entsprechend auch temporär zu einer Steigerung der abzuleistenden Elternstunden kommen. Eine Steigerung der pro Kitajahr abzuleistenden Elternstunden kann nur im Rahmen einer Elternversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

Der Elternarbeit können auch materielle Spenden angerechnet werden. Diese Spenden müssen vorab beim TurBienen-Vorstand angemeldet werden, wobei der TurBienen-Vorstand mit der TurBienen-Leitung klärt, ob Bedarf für diese Spende besteht. Bei Zustimmung werden die Gegenstände vom TurBienen-Personal geschätzt und entsprechend in Stunden umgerechnet. Pro nicht geleisteter Stunde werden den Eltern zum 31.08. des Kalenderjahres 25,00 € in Rechnung gestellt. Maximal ±15 Stunden können in das Folgejahr übernommen werden.

9.3. Art abzuleistender Elternstunden

Die im QM-Handbuch gelisteten Elterndienste fallen wie dort beschrieben in den Tätigkeitsbereich des jeweils gewählten 1., 2. bzw. 3. TurBienen-Vorstandes, wobei für jeden Elterndienst mindestens ein Elternteil/-paar bzw. eine Familie verantwortlicher Ansprechpartner ist (Vgl. Anhang E). Die Vergabe der jeweiligen Elterndienste erfolgt üblicherweise in den Elternversammlungen. Ein Elternteil/-paar bleibt so lange verantwortlich für den Elterndienst für den es sich als zuständig gemeldet hat und für den es offiziell eingetragen wurde, bis es das Amt offiziell abgibt. Dies erfolgt üblicherweise durch Ausscheiden aus TurBienen e.V., kann aber



auch auf Wunsch vorzeitig erfolgen, wobei hierüber der TurBienen-Vorstand vor der nächsten Elternversammlung zu informieren ist.

Die Meldung der geleisteten Stunden erfolgt eigenverantwortlich und zeitnah, d.h. – sofern nicht übergangsweise eine kürzere Meldezeit seitens des TurBienen-Vorstandes vorgegeben wurde – spätestens innerhalb des nächsten Kalendermonats an die für das Controlling der Elterndienste zuständigen Eltern.

10. Elternversammlung

Damit unsere Elterninitiative erfolgreich arbeiten kann, findet die Elternversammlung bis zu viermal jährlich statt.

In der Elternversammlung werden gemäß einer zuvor erstellten Agenda alle zur Abstimmung anstehenden Themen sowie sonstige aktuelle Sachverhalte rund um den Verein besprochen. Die Elternversammlung kann mit physischer Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Die Durchführung der Elternversammlung regelt das QM-Handbuch. Bei den Elternversammlungen besteht Anwesenheitspflicht. Sollte von einer Familie kein Elternteil an der Elternversammlung teilnehmen können, ist der TurBienen-Vorstand rechtzeitig vorher mindestens in Textform darüber zu informieren. Anderenfalls gilt die Abwesenheit von der Elternversammlung als unentschuldig (vgl. 12.2.).

11. Elternabend

Zweimal jährlich findet ein Elternabend statt, an dem das Betreuungsteam sowie alle Eltern verpflichtend teilnehmen. Der Abend wird ausschließlich die pädagogische Arbeit zum Inhalt haben und kann in physischer Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Im Falle eines virtuellen Elternabends trifft die Entscheidung darüber, über welches Tool der virtuelle Elternabend abgehalten wird, die TurBienen-Leitung. Eine Teilnahme am virtuellen Elternabend mit angeschalteter Video- und Audiofunktion ist dabei höchst wünschenswert und sollte unbedingt angestrebt werden.

12. Kündigungsmodalitäten

12.1. reguläre Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern

Die Mindestbetreuungsdauer beträgt ein Jahr. In begründeten Ausnahmefällen ist die vorzeitige Kündigung in Abstimmung mit dem TurBienen-Vorstand möglich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können einen Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Kündigung des Betreuungsplatzes (und ggf. der Mitgliedschaft – dies ist gesondert zu erwähnen) ist schriftlich an den 2. TurBienen-Vorstand zu richten. Kündigungen in elektronischer Form sind nicht ausreichend und deshalb auch nicht fristwährend. Das Betreuungsentgelt ist bis zum



Ende der Mindestbetreuungsdauer bzw. Kündigungsfrist zu entrichten. Kann der frei werdende Betreuungsplatz vorzeitig wieder adäquat besetzt werden, entscheidet der TurBienenchen-Vorstand über eine mögliche Verkürzung der Kündigungsfrist.

Die Reduzierung der Betreuungszeiten unterliegt ebenfalls einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.

12.2. Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch TurBienenchen e.V.

Ein Kind kann vom Besuch unserer Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

1. die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe oder sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
2. das Kind fortwährend die Gemeinschaft stört oder andere gefährdet,
3. es zwei Wochen unentschuldig fehlt,
4. die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt werden,
5. die ausfallenden Förderleistungen nicht fristgerecht ausgeglichen werden,
6. trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung in selbiger oder unterschiedlicher Sache durch den TurBienenchen-Vorstand die Eltern/Erziehungsberechtigten:
 - ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen (Ausnahme bildet der Tatbestand in 6., der im Zweifel keine dreimalige Mahnung erfordert),
 - gegen die Regelungen in Anhang C (1) bis C (3) verstoßen,
 - unentschuldig den Eltern- und/oder Mitgliederversammlungen fernbleiben,
 - die vereinbarten Abholzeiten verletzen,
 - sich unangemessen in Ton und Wort gegenüber den TurBienenchen-Mitarbeitern verhalten,
 - die jeweils einzuhaltenden oder im Krisenfall zuvor schriftlich bekannt gegebenen Hygieneregeln verletzen und dadurch andere Familien oder die TurBienenchen-Mitarbeiter gefährden,
 - ihre(n) Elterndienst(e) nicht sorgsam und gemäß den Definitionen im QM-Handbuch ausführen,
 - wiederholt Elternstunden ohne messbare oder der Höhe nach nachvollziehbare Leistung/Ergebnis oder mangelhaft protokolliert melden.

Diese vollständig überarbeitete Geschäftsordnung tritt am 21. Juli 2020 nach Beschluss der Elternversammlung in Kraft und ersetzt die Fassung vom Januar 2020.



A. Auswahlkriterien

Kriterium	Wertigkeit	Ermittlung der Bewertungszahl	Bewertungszahl										
1) Alter	15	Ziel: Gleichmäßige Verteilung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Anzahl Kinder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><1</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>>1 bis 2</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>>2 bis 3</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>>3 bis Austritt</td> <td>16</td> </tr> </tbody> </table> In der gewünschten Altersgruppe Nicht in der gewünschten Altersgruppe	Alter	Anzahl Kinder	<1	2	>1 bis 2	8	>2 bis 3	8	>3 bis Austritt	16	15 0
Alter	Anzahl Kinder												
<1	2												
>1 bis 2	8												
>2 bis 3	8												
>3 bis Austritt	16												
2) Platz auf der Anmelde- liste	11 minus Listenplatz	Listenplatz 1 bis 10 Listenplatz > 10	11 minus Listenplatz 0										
3) Geschlecht	5	Ziel: möglichst gleichmäßig verteilt Gewünschtes Geschlecht Nicht gewünschtes Geschlecht Bei Gleichstand	5 0 5										
4) Elternteil bei der MTU	10	Ja Nein	10 0										
5) Geschwister in der Einrichtung	10	Ja Nein	10 0										
6) Alleinerziehend	10	Ja Nein	10 0										
7) Buchungszeit	10	Halbtagesplatz (HTP) Ganztagesplatz (GTP) Buchungszeit abweichend zum HTP oder GTP	10 10 0										
Gesamtbewertung	max. 70		Summe										

Aufgrund dieser Berechnung entsteht eine Bewertungszahl, die eine neutrale Entscheidung erlaubt.



B. Elternvertrag inkl. Buchungsbeleg (Beispiel)

Vertrag zur Tagesbetreuung

für das Kind _____, geboren am _____

(Name, Vorname)

Sorgeberechtigte

Name, Vorname:			
Adresse - amtlicher Hauptwohnsitz:			
E-Mail Adresse - privat:			
E-Mail Adresse - dienstlich:			
Telefon - privat:		Telefon - dienstlich:	

Name, Vorname:			
Adresse - amtlicher Hauptwohnsitz *:			
E-Mail Adresse - privat:			
E-Mail Adresse - dienstlich:			
Telefon - privat:		Telefon - dienstlich:	

* nur sofern abweichend von Sorgeberechtigtem 1

Die Betreuung des Kindes erfolgt in den Räumen des TurBienchen e.V., Dachauer Strasse 665, 80995 München.

TurBienchen e.V. verpflichtet sich, diese Daten nur zweckgebunden zu verarbeiten bzw. zu nutzen und sie insbesondere nicht an Dritte weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Stellen zum Nachweis der Betreuung soweit dies durch die Förderrichtlinien des BayKiBiG abgedeckt ist. Weiterführende Informationen und Hinweise finden Sie in der Anlage zu diesem Betreuungsvertrag mit dem Namen: „Sicherstellung der Informations- und Auskunftspflicht zum Datenschutz als Anlage zu Betreuungsvertrag“.



Beginn, Umfang und Ende der Tagesbetreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt am:

Die Eingewöhnungsphase beginnt am:

Buchungszeit (Gemäß BayKiBiG)	
Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag	Betreuungszeit
	7.30 – 8.30 Uhr bis

Die genauen Betreuungs-, sowie die Bring- und Holzeiten ergeben sich damit aus der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Personen sind neben den Sorgeberechtigten zur Abholung des Kindes berechtigt:

Name, Vorname:		Telefon:	
Adresse:			
Name, Vorname:		Telefon:	
Adresse:			
Name, Vorname:		Telefon:	
Adresse:			

Das Betreuungsverhältnis endet gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung, spätestens mit Erreichen des schulpflichtigen Alters.

Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt und die darin enthaltenen Leistungen legt die Geschäftsordnung fest.

Arztbesuche und medizinische Maßnahmen

- Kinderarzt/Kinderärztin: Telefon:
- Auffälligkeiten beziehungsweise gesundheitliche Probleme des Kindes
Bei bestehenden Auffälligkeiten (Allergien, regelmäßig notwendige Medikamente, etc.) werden folgende Vereinbarungen getroffen:
- Notwendige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Falle sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.



Mitteilungs- und Schweigepflicht

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig wichtige, das Betreuungsverhältnis betreffende Vorfälle und Veränderungen mit. TurBienen e.V., sowie seine Mitarbeiter, verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familie des betreuten Kindes betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles dem Stadtjugendamt mitgeteilt werden.

Satzung und Geschäftsordnung von TurBienen e.V.

Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäss der Satzung und Geschäftsordnung von TurBienen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Alle dort genannten Regelungen finden Anwendung. Weitere, nicht durch Satzung und Geschäftsordnung abgedeckte Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Vereinsmitgliedschaft im TurBienen e.V.

Betreut werden nur Kinder von Vereinsmitgliedern.

Hiermit wird der Vereinsbeitritt zum Beginn des Betreuungsverhältnisses bestätigt.

Nur die Mutter Nur der Vater Beide Eltern

Es besteht bereits die Mitgliedschaft im TurBienen e.V. seit _____ .

Der Jahresbeitrag beträgt 25€ pro Vereinsmitglied.

München,

Ort, Datum

Ort, Datum

TurBienen e.V.

Sorgeberechtigte/r



Buchungsbeleg (Muster)

Wir buchen/Ich buche im Kindergartenjahr 20__ / __ (01. September bis 31. August)
für unser/mein Kind:

....., geboren am

Vor- und Nachname des Kindes

Geburtsdatum

wohnhaft in....., Staatsangehörigkeit.....

Straße, PLZ, Ort

Mutter:

.....

Vor- und Nachname der Mutter

wohnhaft in, Staatsangehörigkeit.....

Straße, PLZ, Ort

Vater:

.....

Vor- und Nachname des Vaters

wohnhaft in, Staatsangehörigkeit.....

Straße, PLZ, Ort

die Stundenkategorie mehr als bis Stunden täglich.

Das ergibt einen Elternbeitrag von monatlich €.

- Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass unsere Einrichtung gestaffelte Buchungszeiten anbietet und die Elternbeiträge gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 19 und 21 BayKiBiG) gestaffelt sind.
- Beide Elternteile sind nicht-deutschsprachiger Herkunft / Der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, ist nicht-deutschsprachiger Herkunft. (Nachweis liegt vor.)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Einrichtung umgehend über folgende Tatsachen in Kenntnis setzen werde(n):

- Eine Änderung der Aufenthaltsgemeinde meines/unseres Kindes
- Die Erteilung eines Eingliederungshilfebescheides
- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule
- Antrag zur vorzeitigen Einschulung bei sog. „Kann-Kindern“

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r



C (1a). Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets **um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu



nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

TurBienenchen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern
bei MTU Aero Engines AG
Standort München
Seit 2001



Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(Quelle: Robert Koch Institut)

TurBienenchen e.V.
Haus für Kinder
Dachauer Straße 665
80995 München
<http://www.turbienchen.org>
Vereinsregister München VR 17444

Vorstand:
Sebastian Knilling
Dr. Sabrina Fink
Sandra Burger
Mail: vorstand@turbienchen.de
Tel.: (089) 1489 8424

Leitung:
Andrea Lerbs
Laura Miedl
Mail: kindergarten@turbienchen.de
Tel.: (089) 1489 3274

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN: DE73 7002 0270 0090 9371 03
BIC: HYVEDEMMXXX
Gefördert durch: LH München, BayKiBiG
Mitglied im Klein-Kinder-Tagesstätten e.V.



C (1b). Änderungen zum Masernschutzgesetz (Auszug)

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



21.01.2020

318. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Masernschutzgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft

Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

	Neuaufnahme Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	„Bestand“ , d. h. bereits betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
Kinder , die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder , die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen , die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen , die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

TurBienenchen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern
bei MTU Aero Engines AG
Standort München
Seit 2001



Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass Zuwiderhandlungen
Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Mit dem federführenden Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stimmen wir derzeit
die Umsetzung der Neuregelungen in den Kindertageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege ab und werden ausführliche Informationen, auch zu Schulungsangeboten,
sowie Handreichungen für die Praxis zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:
<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>



C (2). Regelung zu Krankheitsfällen

Generell ist unser Personal berechtigt, Kinder in folgenden Fällen heimzuschicken:

- Zweimaliges Erbrechen/zweimaliger Durchfall
- Fieber ab 38 °C (Der Allgemeinzustand des Kindes ist schlecht bzw. die Temperatur verändert sich innerhalb einer ½ Stunde nicht.)
- Wenn bereits Kinderkrankheiten ausgebrochen sind und der Allgemeinzustand des Kindes auf eine Ansteckung schließen lässt.
- Wenn ein Mitglied des Haushalts an einer unter § 34 IfSG Abs. 1 genannten Krankheit erkrankt ist.
- Verdacht auf Wurm-/Läusebefall oder Soor

Daran sollten Sie denken:

- Informieren Sie die Betreuer unbedingt über Hautausschläge und deren Ursache (z.B. Insektenstich, allergische Reaktion, durch Zahnen hervorgerufen etc.).
- Fall Sie Ihr Kind während der Einnahme von Antibiotika in die Einrichtung bringen (frühestens am 3. Tag nach Behandlungsbeginn), bitten Sie Ihren Arzt, ein 2-phases Präparat zu verschreiben, da dieses nur zweimal täglich gegeben werden muss und somit keine Unterbrechung der Einnahme entsteht.

Wiederzulassung bei ansteckenden Infektionskrankheiten:

Es wird nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes verfahren. Diese sind im Internet-Auftritt des Gesundheitsamtes Dachau (www.gesundheitsamt.de/dah/index.htm → Wiederzulassung) nachzulesen.

Bindehautentzündung:

Das Kind kann TurBienen weiterhin besuchen, wenn der Arzt eine nicht ansteckende Form der Bindehautentzündung attestiert. Andernfalls ist wie bei Kinderkrankheiten zu verfahren.

Fieber (ab 38 °C):

Wenn das Kind einen Tag fieberfrei ist, kann es TurBienen wieder besuchen.

Erbrechen/Durchfall:

Kinder, die am Vortag, in der Nacht oder in der Früh gespuckt haben bzw. Durchfall hatten, können TurBienen besuchen, vorausgesetzt, es liegen gegenwärtig keine Magen-/Darmkrankheiten in der Einrichtung vor. Das Betreuungspersonal ist in diesem Fall berechtigt ein ärztliches Attest zur Besuchserlaubnis einzufordern.



C (3). Regelung zu Medikamentengabe

Folgende Medikamente können bei Bedarf in der Einrichtung verabreicht werden, sofern die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt:

- Nasenspray
- Allergie-Medikamente
- Hustensaft (ohne Alkohol)
- Elektrolyt-Lösung
- Wund- und Heilsalben
- Pilz-Salben

Folgende Medikamente werden **nicht** in der Einrichtung verabreicht:

- Antibiotika
- Schmerzmittel
- Medikamente zur Fiebersenkung
- Medikamente gegen Durchfall
- Ohrentropfen
- Augentropfen
- Halstabletten
- Zäpfchen



D. Aktuelle Preisliste

Aus den aktuellen Richtlinien zur Münchner Förderformel (Stand Januar 2020) ergibt sich folgende Preisstaffelung:

Betreuungszeit	< 3 Jahre	> 3 Jahre
4-5 Std.	78 €	0 €
5-6 Std.	94 €	0 €
6-7 Std.	111 €	0 €
7-8 Std.	128 €	0 €
8-9 Std.	145 €	0 €
>9 Std.	162 €	0 €

Ab dem 13. Lebensmonat ist ein monatliches Frühstücksgeld von 25€ zu entrichten.
Alle Beträge sind 12 mal im Jahr fällig.

Das Betreuungsentgelt reduziert sich ab dem Folgemonat des 3. Geburtstages entsprechend der Tabelle.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag und gemäß jeweils gültiger Fassung der Richtlinie der Landeshauptstadt München durch den zuständigen Sachbearbeiter bei der Landeshauptstadt München eine entsprechende Ermäßigung der Elternbeiträge beschlossen werden.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um die Richtlinie zur

- **Förderung kinderreicher Familien.** Die Zweitkinderermäßigung liegt jeweils 2 Stufen niedriger als der Regelbeitrag. Für das dritte und jedes weitere Kind kann eine Beitragsbefreiung im Rahmen der Münchner Förderformel beantragt werden.
- **einkommensbezogenen Staffelung** der Elternbeiträge bei Krippen- und Kindergartenplätzen.

Hierbei gilt folgende Gehaltsstaffel, aus der die jeweilige Gebühren für einen Krippenplatz pro Gehaltsklasse hervorgehen:



Kinderkrippe:

Einkünfte* €	Über bis Stunden	3 bis 4 Stunden	5 bis 5 Stunden	6 bis 6 Stunden	7 bis 7 Stunden	8 bis 8 Stunden	9 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	30,00	38,00	45,00	53,00	60,00	68,00	75,00	
bis einschl. 70.000	43,00	54,00	65,00	77,00	88,00	100,00	111,00	
bis einschl. 80.000	53,00	68,00	83,00	97,00	112,00	127,00	141,00	
über 80.000	61,00	78,00	94,00	111,00	128,00	145,00	162,00	

*Summe der Einkünfte beider Elternteile

Eine Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag der betroffenen Eltern gewährt. Hierzu sind die notwendigen Nachweise bei der zentralen Gebührenstelle der Stadt München zur Überprüfung einzureichen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html>

Für Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes von München wohnen (sog. Gastkinder) gelten folgende monatliche Besuchsgebühren:

Betreuungszeit	< 3 Jahre	> 3 Jahre
4-5 Std.	223 €	6 €
5-6 Std.	268 €	31 €
6-7 Std.	312 €	56 €
7-8 Std.	352 €	81 €
8-9 Std.	378 €	106 €
>9 Std.	401 €	131 €

Zum Betreuungsentgelt kommen pro Betreuungszeit monatlich 10€ Spielegeld dazu.



E. Übersicht Elterndienste (Beispiel)

1. Vorstand * (Gebäude, Informations-/ IT-Support)	2. Vorstand * (Verwaltungs-, Qualitäts- und Betriebssupport)	3. Vorstand * (Finanz- und Organisationssupport)
Koordination IT: - Homepage - IT-Support/Rechner - online-Abfragetool für alle Blockabfragen (Garten-/Putzdienst, Notfallplan)	Anmeldung, Belegung, Aufnahme	Support JA/ Kassenprüfung
TurBienen aktuell	Formulare	Versicherungen
TurBienen Fotos	Q-Handbuch aktualisieren	BayKiBiG - Online Statistik
TB-Kalender erstellen	digitale Elternbefragung	Erfassung/Kontrolle Zeiten Elterndienste
Übersetzungen	Zusatzangebote: - Skikurs - Schwimmkurs - Kinderturnen - Entspannung - technische Experimente	Termine, Geburtstage
Protokolle (EV/MV)		
TurBienen-Leitung (in Zusammenarbeit mit darüber gezeigtem Vorstand)		
Koordination Gartentage/-dienst (alles):	Notfallplan	Koordination von Veranstaltungen/Feste
Rasenmähen	Support Hygienethemen	Brezldienst
Gebäude, Technik	Nachmittagsdienst	
Koordination Putztage	Erste Hilfe & Löschübung	
	Info-Abend	
	Aushilfsbetreuung	

Organisationssupport
Gebäudesupport
Betriebssupport
Informations- und IT-Support
Qualitäts- und Verwaltungs-Support
Finanzsupport